

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 7. Oktober 1999

Nummer 40

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 308 Widmung eines Abschnitts der Bundesautobahn 46 sowie Umstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 326 in der Stadt Düsseldorf. S. 251

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 309 Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession (Herr Michael Holtz). S. 253

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 310 Teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich vom 18. August 1970/1 Karte. S. 253

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 311 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Herr Andreas Alfred Weber). S. 253
312 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Herr Dieter Steffes). S. 254
313 Aufgebot einer Sparerkunde (Nr. 151089117). S. 254

Beilage: 1 Karte

**A.
Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 308 Widmung eines Abschnitts
 der Bundesautobahn 46
 sowie Umstufung einer Teilstrecke
 der Bundesstraße 326
 in der Stadt Düsseldorf**

Ministerium für
Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
625-11-41/173-665/99

Düsseldorf, den 22. September 1999

Der im Gebiet der kreisfreien Stadt Düsseldorf,
Regierungsbezirk Düsseldorf, neu gebaute und am
3. Juni 1986 dem Verkehr freigegebene Straßenab-
schnitt

- siehe Skizze -

1. von Betriebs-km 77,188
 bis Betriebs-km 78,229

(Länge: 1,041 km)

erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße
(§ 2 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG -)
und wird Bestandteil der Bundesautobahn 46.

Zu der gewidmeten Teilstrecke gehören die Verbindungsstrecken der Anschlussstellen

Düsseldorf-Wersten

2. im Netzknoten 4806 074

C - D = 0,618 km

E - F = 0,653 km

G - P = 0,798 km

H - I = 0,666 km

K - L = 0,699 km

M - N = 0,568 km

(Gesamtlänge: 4,002 km)

und Düsseldorf-Holthausen

3. im Netzknoten 4807 094

B - C = 0,384 km

D - E = 0,434 km

F - G = 0,426 km

G - H = 0,498 km

(Gesamtlänge: 1,742 km).

In diesem Zusammenhang hat sich die Verkehrsbedeutung eines Abschnitts der Bundesstraße 326 geändert.

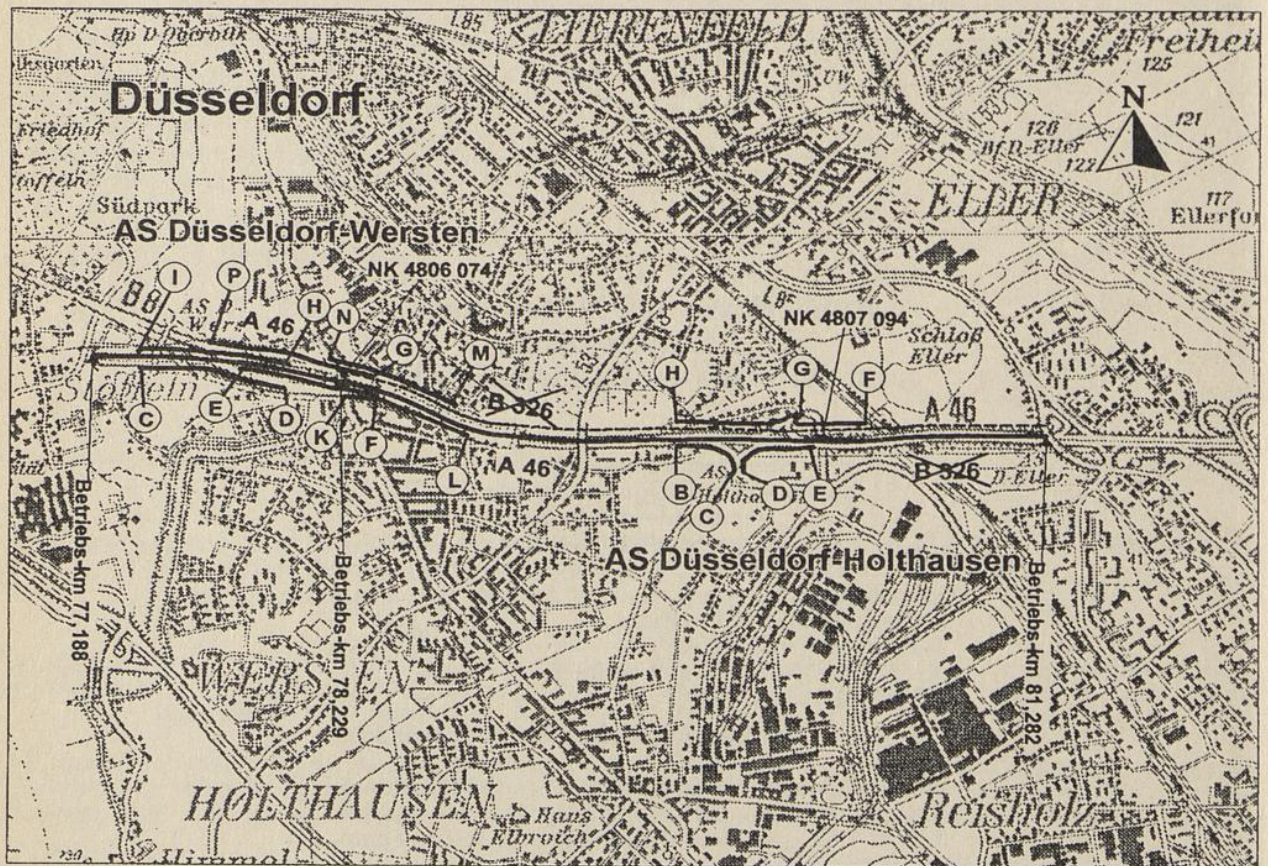
Die Teilstrecke der bisherigen B 326

4. von Betriebs-km 78,229
bis Betriebs-km 81,282

(Länge: 3,053 km)


wird mit sofortiger Wirkung zur Bundesautobahn aufgestuft (§ 2 Abs. 3a FStrG) und Bestandteil der BAB 46.

MWMTV 625-11-41/173-665/99



	Straßengruppe	
	vorher	nachher
Bundesautobahn	— — — — —	—————
Bundesstraße	- - - - -	—————

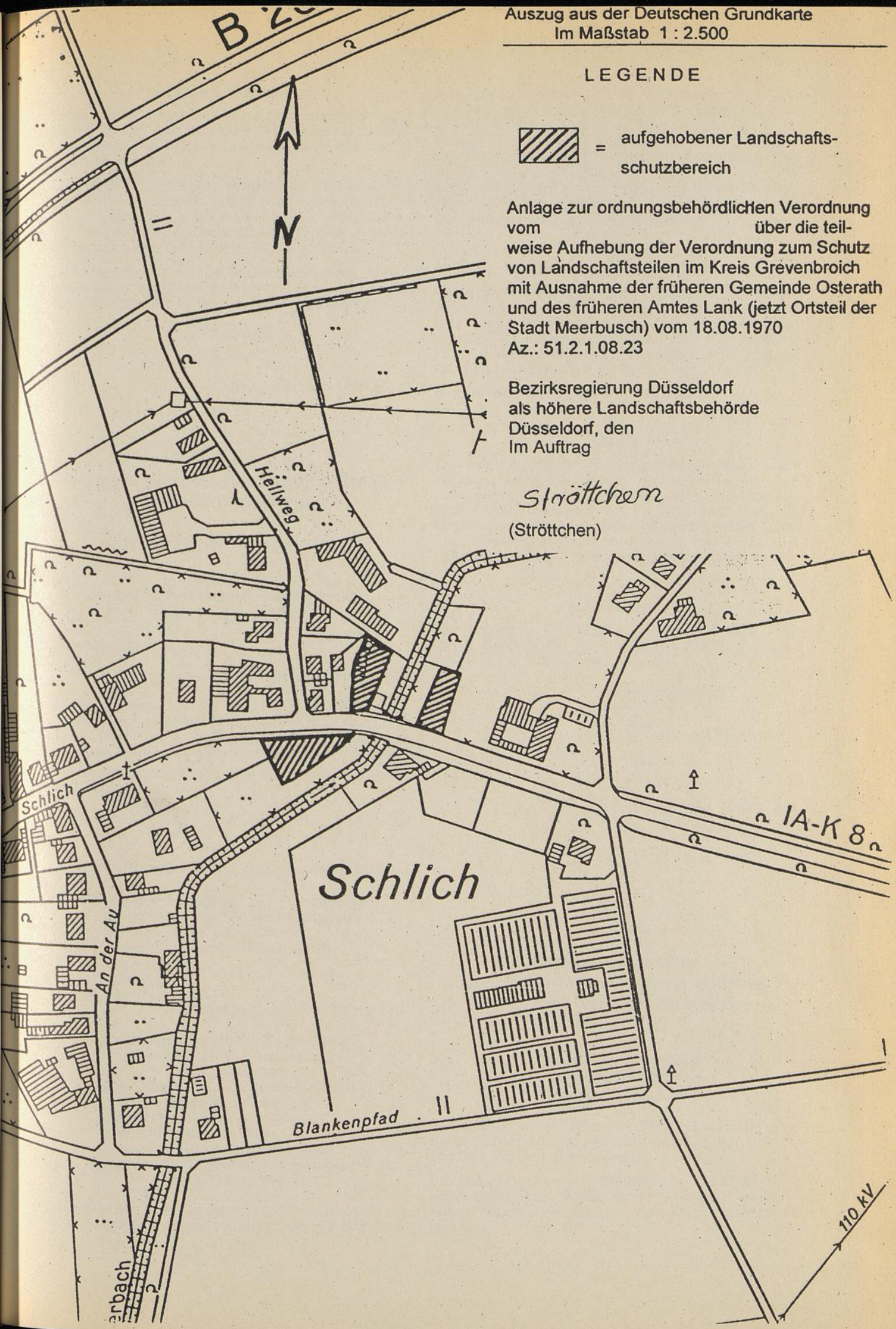
LEGENDE

 = aufgehobener Landschafts-
schutzbereich


Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung
vom _____ über die teil-
weise Aufhebung der Verordnung zum Schutz
von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich
mit Ausnahme der früheren Gemeinde Osterath
und des früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteil der
Stadt Meerbusch) vom 18.08.1970
Az.: 51.2.1.08.23

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Düsseldorf, den
Im Auftrag

Ströttchen
(Ströttchen)



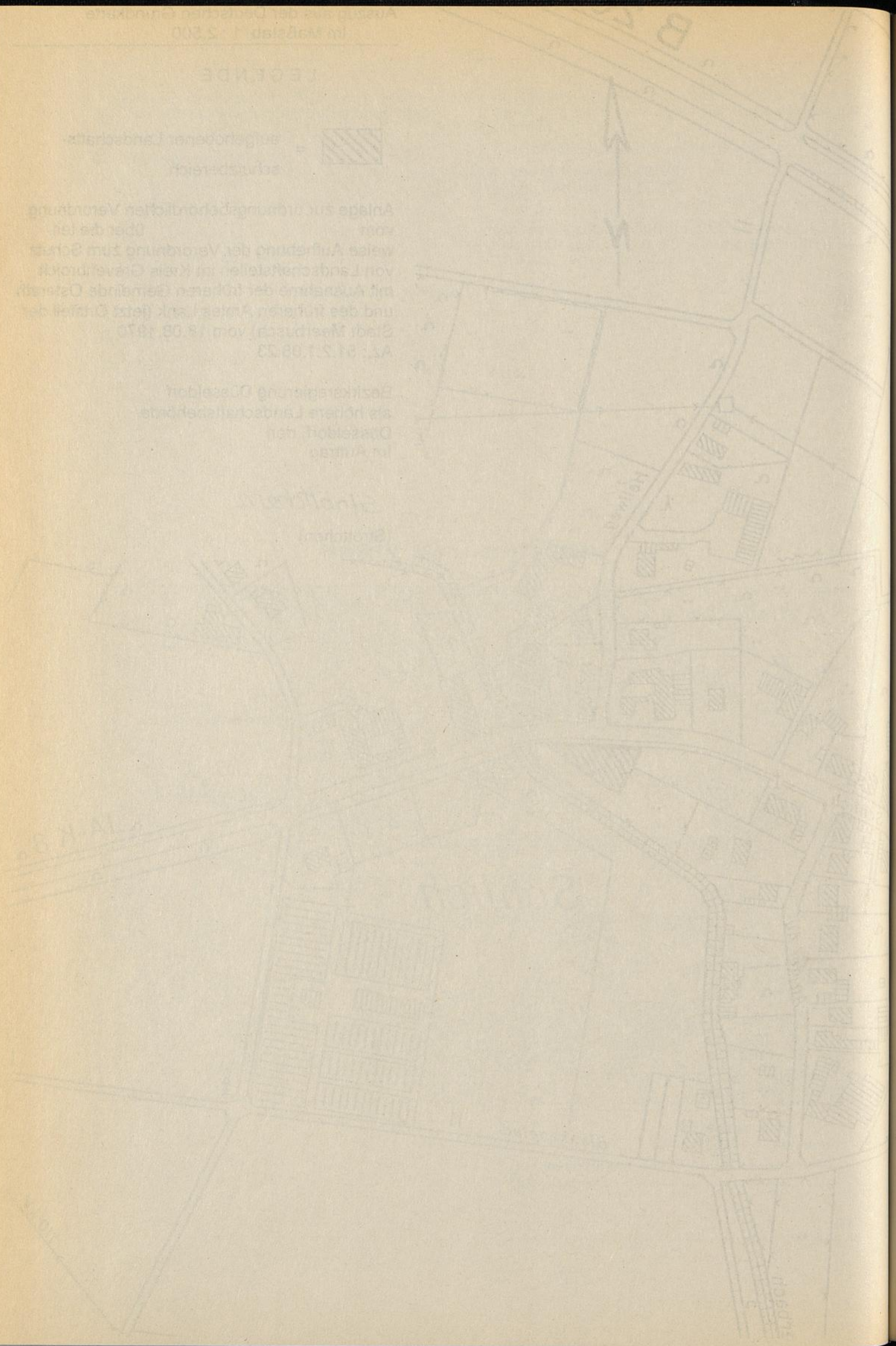
LEGENDE


 eingetragene Grundstücke
 Grundbesitz

Anlage zur Abgrenzung der Grundstücke
 nach dem Grundbesitzkataster
 vom 1. April 1925
 im Auftrag der Gemeindeverwaltung
 von H. ...
 im Auftrag der Gemeindeverwaltung
 von H. ...
 im Auftrag der Gemeindeverwaltung
 von H. ...
 im Auftrag der Gemeindeverwaltung
 von H. ...

Bezirksamt ...
 im Auftrag der Gemeindeverwaltung
 von H. ...

...
 ...



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Eckart

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 251

B.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

309 **Erlöschen
einer Buchmachershilfenkonzession**
(Herr Michael Holtz)

Bezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 30. September 1999

Herr Michael Holtz, wohnhaft in Kalkumer Straße 34, Düsseldorf, tätig bei der Buchmacherin Eleni Stavrianidou in Düsseldorf, Karlstraße 16, hat seine Tätigkeit als Buchmachershilfe beendet.

Der Buchmachershilfenausweis Nr. G 222 wurde zurückgegeben.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 253

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

310 **Teilweise Aufhebung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
im Kreis Grevenbroich
vom 18. August 1970/1 Karte**

Bezirksregierung
51.2.1.08.23

Düsseldorf, den 1. Oktober 1999

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung
der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im Kreis Grevenbroich
mit Ausnahme des Gebietes
der früheren Gemeinde Osterath
und des früheren Amtes Lank
(jetzt Ortsteil der Stadt Meerbusch)
vom 18. August 1970**

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwick-

lung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 12, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

Geltungsbereich dieser Verordnung ist die in der Anlage (Karte im Maßstab 1:2500) schwarz umrandete und schraffierte Fläche in der Stadt Korschbroich, Gemarkung Glehn, Flur 17, Flurstück 211 (teilweise), Flur 18, Flurstücke 38 und 41 (jeweils teilweise).

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

§ 2**Inhalt**

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Osterath und des früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteil der Stadt Meerbusch) vom 18. August 1970 angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung
Düsseldorf
als höhere
Landschaftsbehörde

Im Auftrag
Ströttchen

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 253

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

311 **Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte**
(Herr Andreas Alfred Weber)

Die Reisegewerbekarte Nr. 75/92 von Herrn Andreas Alfred Weber, geboren am 17. April 1964 in Landau, ist gestohlen worden.

Sie berechtigte zum Feilbieten von Textilien, Möbeln, Bestecken, Stahlwaren, Schmuck, elektrischen Haushaltsgeräten, verpackten Lebensmitteln.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, den 27. September 1999

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Specht

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 253

**312 Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte**
(Herr Dieter Steffes)

Die Reisegewerbekarte von Herrn Dieter Steffes, geboren am 21. Dezember 1957 in Remscheid, ist verlorengegangen. Sie berechtigte zum Feilbieten von Bodenpflegeartikeln, Staubsaugern und Zubehör sowie Elektroartikeln.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, den 28. September 1999

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Specht

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 254

313

**Aufgebot
einer Sparurkunde**
(Nr. 151089117)

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 151089117 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboten.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 29. September 1999

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 254

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach